



# Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

E Belg Star Vorb



Hinterlegt bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts EUPEN

0 8, FEB, 2019

iA/ Kanzlei

Unternehmensnr: 0720 .540.654

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben): WILDTHING 64 RACING TEAM

(abgekürzt): WRT 64

Rechtsform: Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz: Weywertz, Sourbrodter Straße 58, 4750 Bütgenbach

<u>Gegenstand</u>

der Urkunde: Gründung

Auf einer Versammlung am Freitag, den 04. Januar 2019 haben folgende Teilnehmer die Gründung eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht beschlossen:

WEYNAND Bruno, Sourbrodter Straße 58, 4750 Weywertz
KOHNEN Daniel, Am Struck 29, 4750 Weywertz
HALMES Ingo, Wirtzfeld, Kölschländchen 49, 4760 Büllingen
KORVORST Udo, Talstraße 59, 4701 Kettenis
JOHANNS Marc, Zium Brand 8a, 4750 Weywertz
WEYNAND Dieter, Zur Weddem 8, 4750 Weuwertz

Die Satzungen der Vereinigung wurden wie folgt verabschiedet,

**SATZUNGEN** 

Artikel 1:Bezeichnung

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet WILDTHING 64 RACING TEAM, abgekürzt WRT 64

Artikel 2: Sitz

Der Sitz befindet sich in B-4750 Bütgenbach, Weywertz, Sourbrodter Straße 58 Sie untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen

### Artikel 3: Zielsetzung

Zielsetzung der Vereinigung ist die Förderung des Motorradsportes auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, das Ausrichten jeglicher Sport- sowie Freizeitveranstaltung

Die Vereinigung kann, im Allgemeinen, entweder unmittelbar oder mittels Abtretung, Einlagen, Fusion, Beteiligung, finanzieile Beteiligung, Aktienankauf oder auf jede andere Weise, in jeglichen sportlichen Unternehmen und allen mit diesen verbundenen Industrien, Interessen übernehmen.

#### Artikel 4 Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

### Artikel 5: Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, doch besteht die Vereinigung aus mindestens 3 effektiven Mitglieder. Jede Person, die der Vereinigung beitreten möchte, muß sich den internen Vorschriften, die ihr zur Kenntnis gebracht worden ist, unterwerfen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, über jede Beitrittsbewerbung zu entscheiden. Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitglieder müssen jedes Jahr eine Beitrag zahlen, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder Vertreter ausgesprochen werden.

Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf den geleisteten Beitrag oder jegliche andere Entschädigung.

## Artikel 6 Entschädigungen

Außerhalb eine etwaigen Deckung durch Versicherungsvertrag lehnt die Vereinigung Verantwortung bei Unfällen gleich welcher Art, die den Mitglieder der Vereinigung bei Teilnahmen an Veranstaltungen, Vesammlungen oder Festlichkeiten zustoßen könnten, ab. Dies gilt ebenfalls für Unfälle, die anlässlich gleich welcher Veranstaltung oder Versammlung durch die Mitglieder verursacht, Drittpersonen zustoßen könnten.

### Artikel 7: Mitgliedsregister

Am Sitz der Vereinigung führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vorname und Wohnsitz der Mitglieder.(wenn juristische Person: Name, Rechtsform und Sitz).

### Artikel 8 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Gründungsversammlung am 04. Januar 2019.

# Artikel 9 :Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für :

- 1. die Änderung der Satzung;
- 2. die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
- 3. die Bestellung und Abberufung der Kommissare;
- 4. die den Verwaltern und Kommissaren zu erteilende Entlastung;
- 5. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- 6. die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- 7. den Ausschluss eines Mitglieds;
- 8. die Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung;
- 9. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen. Jedes Mitglied hat das Recht den Versammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Die Abstimmungsmodalitäten entsprechen denen, die im Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgesehen sind.

### Artikel10: Einberufung

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden; diese findet im Monat März statt nach Abschluss des Geschäftsjahres. Es kann so oft eine außerordent- liche Generalversammlung einberufen werden wie es die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt Die Einberufung wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Brief vorgenommen, der jedem Mitglied wenigstens 8 Tage vor der Versammlung zugesandt wird. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung angegeben.

# Artikel 11: Tagesordnung

Auf Antrag von 2/3 der anwesenden Mitglieder darf die Versammlung über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse betreffend Ausschluss eines effektiven Mitgliedes, Auflösung, Jahresabschluss und Haushaltsplan oder Satzungsänderungen.

#### Artikel 12:

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden, vom Sekretär, sowie von alles Mitgliedern die es wünschen unterschrieben werden müssen; sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von 2 Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

### Artikel 13: Verwaltungsrat

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus wenigstens Mitgliedern besteht; diese werden von der Generalversammlung durch einfache Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt und können zu jeder Zeit von ihr abberufen werden. Wenn die Vereinigung nur 3 Mitglieder zählt, besteht der Verwaltungsrat aus 2 Personen. Der Verwaltungsrat wählt

٨

unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer, Die Verwalter üben ihr Amt unentgeltlich aus. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten.

### Artile 14: Tägliche Verwaltung

Alle Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes müssen einstimmig gefasst werden.. Dieser überträgt die tägliche Verwaltung der Vereinigung sowie das damit verbundene Unterschriftsrecht einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Verhinderung übernimmt der Vorsitzende diese Aufgabe.

## Artikel 15: Jahresabschluss, Haushaltsplan

Jedes Jahr, am 31. Dezember werden die Konten des ablaufenden Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat abgeschlossen. Dieser wird einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung, sowie den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung im Laufe des Monats März zur Billigung vorgelegt. Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Buchhaltung wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 und dessen Ausführungserlassen geregelt.

# Artikel 16: Satzungsänderung

Die Satzung darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 geändert werden.

### Artikel 17: Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Der verbleibende Nettobestand nach der Tilgung der Schulden wird einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt..

# Artikel 18: Schlußbestimmungen

Das Gesetzt vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck ist für alles, was in den vorliegenden Satzungen nicht vorgesehen ist, maßgebend.

### Ernennungen

Durch geheime Wahl wurden folgende Mitglieder in den Vorstand gewählt:

Vorsitzender :WEYNAND Bruno, Weywertz, Sourbrodter Str. 58, B – 4750 Bütgenbach

Schriftführer :KOHNEN Daniel, Weywertz, Am Struck 29, B – 4750 Bütgenbach Kassierer :HALMES Ingo, Wirtzfeld, Kölschländchen 49, B – 4751 Büllingen



Teil B : Fortsetzung

Der Vorstand ernennt mit sofortiger Wirkung Herrn WEYNAND Bruno zum Geschäftsführer.

Weywertz, den 04. Januar 2019

**Weynand Bruno** 

Präsident

Text

Bille an der letzen Seite des Tails Bangeben: A**hr der Konderseite**: Name und Figenschaft des beurkungenden Notas oder der Personen die dazu berechtigf sind die Vereinigen in die Stinding oder die Organischte Dritten gegen uber 20 verfleten. Ahr der Rückseite: Name und Unterzeichnunge